

## BETREUUNGSANGEBOTE IN UNSERER GEMEINDE

Der Besuch der Kleinkindbetreuung / des Kindergartens ist für Ihr Kind von 7.00 bis 13.00 Uhr kostenlos. Diese Regelung gilt für das gesamte Betreuungsjahr inklusive der Ferien und für alle angeführten Betreuungseinrichtungen.

Der Kindergartenerhalter hat für die Anwesenheit von Kindern nach 13.00 Uhr, sowie für die Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial und die Verabreichung von Mahlzeiten einen höchstens kostendeckenden Beitrag von den Eltern (Erziehungsberechtigten) einzuheben.

### **Kleinkindbetreuung (bis 2,5 Jahre)**

#### **Welche Kostenbeiträge müssen Eltern/Erziehungsberechtigte für die Kleinkindbetreuung leisten?**

- **Spiel- und Beschäftigungsbeitrag:**  
Der Beitrag wird für 2 Monate im Vorhinein in Rechnung gestellt.  
Kostenbeitrag für 1 Monat pro Kind EUR 7,--  
Kostenbeitrag für Geschwister EUR 3,50
- Kosten für das Mittagessen (pro Tag) EUR 3,60

#### **Welche Kosten entstehen für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittag)?**

Nachmittagsbetreuung bis 20 Stunden im Monat	EUR 57,--
Nachmittagsbetreuung bis 40 Stunden im Monat	EUR 79,--
Nachmittagsbetreuung über 40 Stunden im Monat	EUR 102,--

#### **Hinweis:**

**Alle Kostenbeiträge für die Kinderbetreuung** (ausgenommen Essensbeitrag, Spiel- und Beschäftigungsbeitrag, Bustransport) **unterliegen einer Wertsicherung und werden jährlich mit 1. September angepasst.**

## KINDERGARTEN (ab 2,5 Jahre)

### Welche Kostenbeiträge müssen Eltern/Erziehungsberechtigte für den Kindergarten leisten?

- **Spiel- und Beschäftigungsbeitrag:**  
Der Betrag wird für 2 Monate im Vorhinein in Rechnung gestellt.  
Kostenbeitrag für 1 Monat pro Kind EUR 12,00  
Kostenbeitrag für Geschwister EUR 6,00  
**kein Hauptwohnsitz in der Gemeinde** EUR 24,00
- Kosten für das Mittagessen (pro Tag) EUR 3,60
- Kosten für Bustransport (pro Tag) EUR 1,82  
für Geschwister wird der Bustransport nur 1x verrechnet.

### Welche Kosten entstehen für die Betreuung nach 13 Uhr (Nachmittag)?

Nachmittagsbetreuung bis 20 Stunden im Monat	EUR 57,--
Nachmittagsbetreuung bis 40 Stunden im Monat	EUR 79,--
Nachmittagsbetreuung bis 60 Stunden im Monat	EUR 102,--
Nachmittagsbetreuung über 60 Stunden im Monat	EUR 114,--

### Können Eltern / Erziehungsberechtigte die zeitliche Inanspruchnahme der Betreuungszeiten ihres Kindes während des Kindergartenjahres ändern?

Ja. Änderungen der zeitlichen Inanspruchnahme durch die Eltern sind zu Beginn des Kindergartenjahres, **mit 1. Dezember, mit 1. März und zu Beginn der Kindergartenferien zulässig**. Änderungen der Bedarfszeiten müssen vor dem oben genannten Datum abgegeben werden, da neue Dienstpläne erstellt werden müssen. Für die Ferienbetreuung erfolgen die Bedarfserhebungen bereits im Februar.

Jede Änderung des täglichen Bedarfes ist zu melden und kann grundsätzlich erst vierteljährlich berücksichtigt werden. Mit Zustimmung der Gemeinde können die Betreuungszeiten in begründeten Ausnahmefällen (berufliche Gründe) jederzeit geändert werden. Bitte beachten Sie auch hier, dass der Antrag rechtzeitig gestellt wird.

### Muss die Nachmittagsbetreuung bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen wird?

Ja, wenn das Kind angemeldet und nicht zeitgerecht abgemeldet wurde (1. Dezember, 1. März, Beginn des Kindergartenjahres und Beginn der Kindergartenferien).

### Hinweis:

**Alle Kostenbeiträge für die Kinderbetreuung** (ausgenommen Essensbeitrag, Spiel- und Beschäftigungsbeitrag, Bustransport) **unterliegen einer Wertsicherung und werden jährlich mit 1. September angepasst.**

## VOLKSSCHULE

### **Welche Kosten entstehen für die Betreuung nach der Bildungszeit (Nachmittag)?**

Nachmittagsbetreuung für 1-2 Tage/Woche im Monat	EUR 55,--
Nachmittagsbetreuung für 3 Tage/Woche im Monat	EUR 82,--
Nachmittagsbetreuung für 4 Tage/Woche im Monat	EUR 110,--
Nachmittagsbetreuung für 5 Tage/Woche im Monat	EUR 137,--
Mittagessen (pro Tag)	EUR 5,70

### **Können die Eltern / Erziehungsberechtigte die zeitliche Inanspruchnahme der Betreuungszeiten ihres Kindes während des Schuljahres ändern?**

Ja. Änderungen der zeitlichen Inanspruchnahme durch die Eltern sind zu Beginn des Schuljahres, **mit 1. Dezember, mit 1. März und zu Beginn der Schulferien zulässig.**

Jede Änderung des täglichen Bedarfes ist zu melden und kann grundsätzlich erst vierteljährlich berücksichtigt werden. Mit Zustimmung der Gemeinde können die Betreuungszeiten in begründeten Ausnahmefällen jederzeit geändert werden.

### **Muss die Nachmittagsbetreuung bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen wird?**

Ja, wenn das Kind angemeldet und nicht zeitgerecht abgemeldet wurde (1. Dezember, 1. März, Beginn des Schuljahres und Beginn der Schulferien).